

RS OGH 2001/2/14 9ObA338/00x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.02.2001

Norm

ArbVG §122 Abs1 Z4

Rechtssatz

Verrät ein Betriebsratsmitglied ein Geschäftsgeheimnis oder Betriebsgeheimnis, darf gemäß 122 Abs 1 Z 4 ArbVG die Zustimmung zur Entlassung erteilt werden, wenn die Tathandlung vorsätzlich erfolgte. Ob dem Betriebsratsmitglied das Geheimnis in Ausübung seines Mandats oder sonst zugänglich geworden ist, spielt keine Rolle. (Hier: Preisgabe von Unterlagen betreffend Gehaltsstrukturen ganzer Betriebsteile, weil Grundsätze der Entlohnung, soweit es sich nicht um leistungsbezogene Entgelte handelt, nicht der Mitbestimmung des Betriebsrates unterliegen.)

Entscheidungstexte

- 9 ObA 338/00x
Entscheidungstext OGH 14.02.2001 9 ObA 338/00x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114753

Dokumentnummer

JJR_20010214_OGH0002_009OBA00338_00X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at